

# **STATUTEN**

**FASSUNG 1995**

**der Aktiengesellschaft**

**Wasserverbund Hinteres Leimental AG**

**(WHL AG)**

**mit Sitz in Flüh, Gemeinde Hofstetten-Flüh**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
1. Sitz der Gesellschaft	3
2. Zweck	3
3. Aktien - Besitz	
4. Übernahme von Vermögenswerten	3 - 4
5. Veränderung des Aktienkapitals	4 - 5
6. Ausstellung der Aktien	5
7. Aktien - Zertifikate	5
8. Gesellschaftsorgane	6
9. Generalversammlung	6
10. Einberufung der Generalversammlung	6
11. Behandlung von neuen Traktanden	7
12. Stimmberechtigung	7
13. Aktienbesitz an GV - Vertretung an GV	7
14. Vorsitzender - Protokollführer	7
15. Beschlussfähigkeit der GV	7 - 8
16. Verwaltungsrat - Wahlperiode - Depotpflicht	8
17. Wahl von Präsident, Vizepräsident und Protokollführer	9
18. Vertretung im Verwaltungsrat	9
19. Einberufung VR	9
20. Beschlussfähigkeit VR	9
21. Rechte des VR	10
22. Entschädigung des VR	10
23. Kontrollstelle	11
24. Abschluss der Jahresrechnung	11
25. Verwendung des Reingewinnes	11
26. Bekanntmachungen	11
27. Auflösung und Liquidation	12

## I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

### Art. 1

Unter der Firma

Wasserverbund Hinteres Leimental AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Flüh, Gemeinde Hofstetten-Flüh. Die Gesellschaft besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt, in Ausführung der Bestimmungen des zwischen den Gemeinden Witterswil, Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren, Rodersdorf und der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh abgeschlossenen Grundvertrages vom 30. Oktober 1981 und aller bisher beschlossenen Änderungen, die Versorgung der Mitglieder mit Wasser für die Verbrauchsspitzen durch gemeinsamen Wasserbezug vom Wasserwerk Reinach/BL und Umgebung (WWR) sowie die Verteilung des Überschusswassers der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh und eventuell weiterer Mitglieder.

Die Verteilung des Wassers an die Konsumenten ist Sache der Abnehmer (Mitglieder).

Die Gesellschaft kann alles vorkehren, was zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist.

## II. Gesellschaftskapital

### Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'000'000.-- und ist eingeteilt in 1000 Namenaktien zu je Fr. 1'000.-- nominal.

Die Übertragung der Aktien bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Aktionäre können nur Mitglieder des Wasserverbundes Hinteres Leimental AG sein. Für die Beschränkung der Übertragbarkeit gelten Art. 685 ff OR und für den Aktientransfer unter den Aktionären Art. 27 Abs. 4 des Grundvertrages.

#### Art. 4

Die Aktiengesellschaft hat bei der Gründung folgende Vermögenswerte übernommen:

- a) die von den Mitgliedern im Rahmen der bestehenden einfachen Gesellschaft für die Gründung des "Wasserverbundes Hinteres Leimental AG" gemachten Aufwendungen für die Vorarbeiten, generelles Projekt und Grundvertrag im Betrage ca. Fr. 60'000.-- abzüglich Subventionen;
- b) die von der Gemeinde Metzleren erstellte Fernsteuerungsanlage für das Pumpwerk St. Annarain inkl. Signalkabelanlage Mariastein - Reservoir Rotberg zu einem Übernahmepreis gemäss Voranschlag von ca. Fr. 71'000.-- brutto abzüglich Subventionen.
- c) das von der Gemeinde Metzleren erstellte Druckerhöhungspumpwerk St. Annarain inkl. Signalkabel bis Mariastein zu einem Übernahmepreis von Fr. 41'188.45 brutto abzüglich Subventionen;
- d) die von der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh für Umbauarbeiten zugunsten des Wasserverbundes getätigten Investitionen von Fr. 40'000.--;
- e) Einen Anteil an die von der Gemeinde Bättwil vorzeitig erstellte Transportleitung im Rotländ zu einem Übernahmepreis gemäss Voranschlag von 65% von Fr. 50'000.-- = Fr. 32'500.-- brutto abzüglich Subventionen.
- f) die von der Gemeinde Hofstetten und der Wasserversorgungsgenossenschaft vorzeitig erstellte Transportleitung bei der Station Flüh zu einem Übernahmepreis von ca. Fr. 50'000.-- brutto abzüglich Subventionen.

Nachtrag 1.1.95:

die effektiven Zahlen sind: a) 60'000.-- b) 67797.45 c) 41188.45 d) 40'000.--  
e) 47'803.45 f) 50'000.--

Diese Zahlen wurden in die Rechnung übernommen.

Die sich nach lit. a) - f) ergebenden Beträge werden den Mitgliedern als Einlage gutgeschrieben. Übersteigen die eingebrachten Leistungen den Anteil am einzubezahlenden Aktienkapital, so wird die Differenz als Darlehensforderung gegenüber der AG begründet oder von der Gesellschaft vergütet. Neue Sacheinlagen werden analog behandelt. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 3 des Vertrages.

#### **Art. 5**

Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

Bei der Erhöhung des Aktienkapitals infolge Aufnahme neuer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Inhaber öffentlicher Wasserversorgungen haben die neu aufgenommenen Mitglieder die neuen Aktien, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen, unter Berücksichtigung eines Agios zu zeichnen.

#### **Art. 6**

Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Name und Wohnort der Eigentümer von Namensaktien sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Nur die dort eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft legitimiert.

#### **Art. 7**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien auszustellen. Der Besitz eines Aktientitels oder eines Zertifikates schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

### III. Organe der Gesellschaft

#### Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

#### 1. Die Generalversammlung

##### Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der VR oder die GV beschliessen oder wenn es ein Mitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt, sowie in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den darin genannten Voraussetzungen.

##### Art. 10

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung bekanntzugeben. Über andere Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Aktionären je eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Revisionsberichtes und des Geschäftsberichtes sowie der Anträge über die Verwendung des Jahresgewinnes zuzustellen. Soll an einer Generalversammlung über eine Statutenänderung beschlossen werden, so ist den Aktionären mit der Einberufung auch der vorgeschlagene neue Wortlaut mitzuteilen.

**Art. 11**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

**Art. 12**

Jede Namensaktie im Nennwert von Fr. 1'000.-- berechtigt zu einer Stimme.

**Art. 13**

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, auf deren Namen die Aktien 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind. Vertreter von Aktionären bedürfen einer schriftlichen, auf deren Namen lautende Vollmacht. Vorbehalten bleiben die Fälle gesetzlicher Vertretung.

**Art. 14**

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmzähler. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein.

**Art. 15**

Die Generalversammlung fasst Beschluss über alle Gegenstände, die Gesetz und Statuten ihrer Entscheidung vorbehalten oder die ihr Verwaltungsrat zur Entscheidung unterbreitet. Die Generalversammlung ist, unter Vorbehalt der gesetzlichen oder statutarischen Ausnahmen, beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

Beschlüsse zur Festlegung des Transferpreises für das an die WHL AG von den Mitgliedern gelieferte Wasser und die Gewichtung des Spitzenverbrauches für die Verteilung der Jahreskosten in der Kostenverteilung fasst die Generalversammlung auf Antrag des VR anlässlich der ordentlichen GV.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 des Aktienkapitals. Für Bestimmungen, die gleichzeitig den Grundvertrag betreffen, ist allenfalls auch Art. 29 des Grundvertrages massgeblich.

Beschlüsse über Investitionen von Fr. 100'000.-- und mehr bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 des Aktienkapitals.

Für weitere Beschlüsse, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, gilt Art. 704 OR.

Im übrigen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit werden Anträge als abgelehnt betrachtet und Wahlen durch das Los entschieden.

Abstimmungen und Wahlen können offen vorgenommen werden, sofern nicht ein Aktionär geheimes Verfahren verlangt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Protokolle beurkundet, welche durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und den Stimmenzähler zu unterzeichnen sind.

## 2. Verwaltungsrat

### Art. 16

Jedes Mitglied hat Anspruch auf 2 Sitze im Verwaltungsrat. Die Mitglieder des VR werden von der GV auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Dem Kanton Solothurn steht ein Verwaltungsratssitz nach Art. 762 OR zur Verfügung. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Flüh steht das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu. Die Wahlperiode ist auf die ordentliche Amtsdauer der Gemeindebehörde abzustimmen, sie endet im Wahljahr mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer eine Aktie der Gesellschaft bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

**Art. 17**

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates werden für je eine Amtsdauer aus den Beteiligten der Gesellschaft gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat gewählt und braucht nicht dessen Mitglied zu sein.

**Art. 18**

Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann sich ein Mitglied des Verwaltungsrates durch ein anderes Mitglied desselben Aktionärs vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht ausüben.

**Art. 19**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten und des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**Art. 20**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zirkulationsbeschlüsse gemäss Art. 713 OR sind zulässig.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

**Art. 21**

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten nach Art. 716 ff OR Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere befugt:

- a) die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung zu bestimmen;
- b) aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss zu bezeichnen und dessen Kompetenzen festzusetzen;
- c) für bestimmte Aufgaben weitere Kommissionen einzusetzen und Experten beizuziehen;
- d) einzelne Teile der Geschäftsführung auf Geschäftsführer zu übertragen;
- e) das nötige Personal anzustellen;
- f) Aufträge zu vergeben;
- g) die erforderlichen Reglemente zu erlassen, insbesondere ein technisches Reglement über den Wasserbezug der Aktionäre;
- h) neue Ausgaben in der Höhe von Fr. 50'000.-- zu beschliessen, höchstens aber Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr.

**Art. 22**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Verwaltungsrat festzulegende Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann für einzelne seiner Mitglieder, wenn sie in besonderer Weise für die Gesellschaft tätig sind, Sondervergütungen beschliessen.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates werden keine Tantièmen ausgerichtet.

### 3. Revisionsstelle

#### Art. 23

Die Generalversammlung wählt für jedes Rechnungsjahr zwei oder mehrere Revisoren und deren Stellvertreter als Revisionsstelle, wobei auch Kantonsvertreter berücksichtigt werden können (OR 762 Abs. 1).

Sie kann als Revisionsstelle auch eine Revisionsgesellschaft wählen. Der Revisionsstelle stehen die in Art. 728 ff OR umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

### IV. Rechnungsabschluss, Verwendung des Rechnungsergebnisses

#### Art. 24

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jährlich auf den 31. Dezember (30. Juni) abgeschlossen. Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz hat nach den Vorschriften von Art. 662 ff OR und den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung zu erfolgen.

#### Art. 25

Der Jahresgewinn wird verwendet für die ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie für die Aeuftung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 671 Abs. 1 OR. Die Generalversammlung kann die Anlage und Aeuftung weiterer Fonds zur Erhaltung der regionalen Wasserversorgung beschliessen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen. Dividenden werden keine ausbezahlt.

### V. Bekanntmachungen

#### Art. 26

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons und dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## VI. Auflösung und Liquidation

### Art. 27

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so hat die Liquidation nach den Bestimmungen der Art. 736 ff OR zu erfolgen.

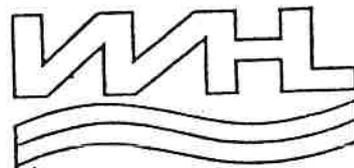
Bei der Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Aktienstimmen erforderlich, sowie bei Auflösung ohne Liquidation zusätzlich die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR).

Die Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das Vermögen der Gesellschaft bleibt nach Tilgung der Schulden der getroffenen Zweckbestimmung erhalten. Es dient ausschliesslich und unwiderruflich dem "öffentlichen gemeinnützigen" Zweck.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Generalversammlungen vom 3. Juni 1982, 25. Juni 1992 und  
11. 5. 1995.....



WASSERVERBUND HINTERES  
LEIMENTAL AG 4112 FLOH

*T. Lehmann*



Vom Regierungsrat durch heutiger  
Beschluss Nr. 1963 genehmigt.

Solothurn, den 8. August 1995

Der Staatsschreiber: